WGLi
HIER WOHNEN WIR

Information

Mitglieder- und Mieterinformation • Nr. 1 / Januar 2024

Sie haben die Kompetenz zum „Knotenlösen“?

Kandidieren Sie für die Schlichtungskommission!

©ia_64/stock.adobe.com

Sehr geehrte Mitglieder,

wir sind eine Genossenschaft und stehen für ein genossenschaftliches Miteinander. Das genossenschaftliche Wohnen bedeutet eine gelebte und lebendige Nachbarschaft, getragen von gegenseitigem Respekt und Toleranz. Das ist uns und unseren Mitgliedern wichtig. Wichtig ist uns auch, für alle Menschen offen zu sein.

Wo viele verschiedene Menschen zusammenleben, läuft es nicht immer reibungslos ab. Weshalb es gelegentlich jemanden braucht, der zwischen unterschiedlichen Standpunkten vermittelt – unsere

Schlichtungskommission.

Die Schlichtungskommission hilft bei Schwierigkeiten, als neutraler Vermittler zwischen den Nachbarn eine gemeinsame Lösung zu entwickeln. Sie versucht frühzeitig verständnisvoll und niedrigschwellig die Parteien zu unterstützen. Hier engagieren sich sechs WGLi-Mitglieder ehrenamtlich und stehen den Hilfe- und Ratsuchenden als Anlaufstelle mit Rat und Tat zur Seite. Bei Fragen zu konkreten Konfliktfällen berät die Schlichtungskommission im vertraulichen Rahmen unabhängig und neutral. Es ist eine Konfliktberatung, die neben Einfühlungsvermögen auch Erfahrung erfordert.

Die Amtsperiode der aktuellen Schlichtungskommission endet nach 5-jähriger Amtszeit in diesem Jahr und deshalb gilt es, eine neue Schlichtungskommission zu wählen, d. h. sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder.

Sie sind ein erfahrener Spezialist mit der Lizenz zum „Knotenlösen“?

Kandidieren Sie und werden Sie Mitglied in der Schlichtungskommission!

So geht’s:

- **Sie sollten mindestens 25 Jahre alt sein**
- **Sie bringen Erfahrung in der Konfliktberatung mit, zum Beispiel als Konfliktmanager, Sozialpädagoge, Mediator oder aus anderen vergleichbaren Tätigkeiten/Qualifikationen**
- **Sie besitzen eine hohe Sozialkompetenz und sind mit den genossenschaftlichen Prinzipien vertraut.**

Die genauen Anforderungen finden Sie im Anhang unter § 3 der Ordnung der Schlichtungskommission.

Sie haben Interesse?

Senden Sie die ausgefüllte Kandidatenmeldung bis zum 29. Februar 2024 an:

WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG
„Wahl der Schlichtungskommission 2024“
Landsberger Allee 180 B
10369 Berlin

Was passiert mit Ihrer Kandidatur?

Der Aufsichtsrat wird in seiner Beratung im Mai dieses Jahres alle Bewerbungen vertraulich sichten und die Voraussetzungen für die Kandidatur prüfen. Die dann bestätigten Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich während der Rund-Tisch-Gespräche am 11. und 12. Juni 2024 den Vertretern persönlich vorzustellen. Die Wahl der Kandidaten erfolgt durch die Vertreterversammlung bei ihrer ordentlichen Sitzung am 24. Juni 2024. Die Amtszeit beträgt nach erfolgreicher Wahl fünf Jahre.

Sie haben noch Fragen?

Rufen Sie uns an! Mirjam Wika, WGLi-Mitarbeiterin im Bereich Recht und Grundsatzfragen, informiert Sie gern unter (030) 97 000-300 oder unter mirjam.wika@wgli.de bzw. stellt auf Wunsch auch gern Kontakt zu den jetzigen Mitgliedern der Schlichtungskommission zum gemeinsamen Austausch her.

Machen Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Kandidatur!

Frank Roelle
Aufsichtsratsvorsitzender

Monika Thiele und
Thomas Kleindienst
Vorstand

Auszug aus der
Ordnung der Schlichtungskommission der
WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG,
beschlossen am 22. Juni 2016 von der 27. ordentlichen
Vertreterversammlung der
WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG

Präambel

Um die genossenschaftlichen Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung unmittelbar zu verwirklichen, gibt sich die WGLi diese Ordnung für ihre Schlichtungskommission (SK).
Die WGLi bietet ihren Mitgliedern und Mietern sowie Dritten an, auf Antrag Konflikte, die mit der Missachtung von Rechten oder Verletzung von Pflichten eines Mitgliedes und/oder Mieters der WGLi einhergehen, im Wege von Gesprächen und gemeinsamen Beratungen sowie der Mediation und/oder Schlichtung gütlich beizulegen.
Das Schlichtungsverfahren/Mediationsverfahren ist kein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
Die Gespräche, Beratungen und das Schlichtungsverfahren/Mediationsverfahren zielen darauf ab, mit Hilfe eines oder mehrerer Mitglieder der SK (Schlichter/Mediator) zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte und den genossenschaftlichen Prinzipien sowie der Rechtslage möglichst entsprechende Vereinbarung herbeizuführen.

§ 1
Die Stellung der SK

1. Die SK ist ein von der Vertreterversammlung der WGLi gewähltes Gremium der Genossenschaft zur Gewährleistung der Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung bei Konflikten, an denen Mitglieder und Mieter der Genossenschaft sowie Bewohner, die nicht Mitglied oder Mieter sind, beteiligt sind, die mit der Missachtung von Rechten oder Verletzung von Pflichten eines Mitgliedes und/oder Mieters der WGLi einhergehen.
2. Die SK wird ausschließlich auf Antrag tätig.
3. Die SK hat keine Organstellung.
4. Die SK informiert unter Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen die Vertreterversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat über ihre Tätigkeit und hat das Recht, gemäß § 16 dieser Ordnung, Empfehlungen gegenüber diesen Organen auszusprechen.
5. Die SK und ihre Mitglieder sind hinsichtlich ihrer in dieser Ordnung geregelten Tätigkeit weder im Allgemeinen noch im konkreten Einzelfall den vorgenannten Organen der Genossenschaft weisungsunterworfen.

§ 2
Zusammensetzung und Tätigkeitsformen der SK

1. Die SK besteht aus sechs Mitgliedern und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der SK und einen Stellvertreter.
2. Die SK hält Sprechstunden ab und führt Schlichtungsverfahren und/oder Mediationsverfahren durch und hält dafür eine geeignete Organisation bereit. Sie berät entweder mit einem Schlichtungsausschuss in der Zusammensetzung eines Vorsitzenden und von zwei Beisitzern, als Einzelschlichter oder als Mediator. Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und die Geschäftsverteilung für die Durchführung der Sprechstunden sowie der Schlichtungs- und Mediationsverfahren werden von der gesamten SK bestimmt.
3. Als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses wirken i. d. R. der SK-Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Als Mediator oder Einzelschlichter oder Beisitzer des Schlichtungsausschusses wirken alle Mitglieder der SK.

§ 3
Anforderungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der SK und Verfahrensgrundsätze

1. Jedes Mitglied der SK muss Mitglied der WGLi und volljährig sein und sollte mit Blick auf die für die Amtsausübung erforderliche Reife und Lebenserfahrung das 25. Lebensjahr vollendet haben. Mitglied der SK kann nicht sein, wer mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft ist.

2. Mitglied der SK können nicht Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der WGLi sein.
3. Die Mitglieder der SK sollen über eine hohe Sozialkompetenz sowie Erfahrungen aus Tätigkeiten in der Konfliktprävention und -lösung verfügen und müssen sich gegenüber der SK zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichten.
4. Die Mitglieder der SK lassen sich bei ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Rechtslage und den Interessen der Parteien leiten. Die Mitglieder der SK sind neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Mitglieder der SK müssen sich zur Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen verpflichten. Sie sind dazu vom Datenschutzbeauftragten der WGLi jährlich zu belehren.
5. Ein Mitglied der SK ist als Schlichter/Mediator ausgeschlossen, wenn es eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Streit beraten oder vertreten hat oder in anderer Weise in den Streit einbezogen war.
   Ein Mitglied der SK ist ebenfalls dann als Schlichter/Mediator ausgeschlossen, wenn es in Bezug auf eine der Parteien Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder weiterer naher Angehöriger ist.
6. Während des Schlichtungsverfahrens/Mediationsverfahrens dürfen der Einzelschlichter/Mediator und ein Mitglied des Schlichtungsausschusses keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand gilt das Vertretungsverbot auch nach dessen Abschluss.
7. Mitglieder der SK, die in gravierender Weise ihre vorgenannten Pflichten verletzen, können nach vorangehender Anhörung durch die SK vom weiteren Tätigwerden in der SK ausgeschlossen werden. Über die Berufung entscheidet nach erneuter Anhörung der Aufsichtsrat.
8. Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter/Mediator in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die diesem während des Schlichtungsverfahrens/Mediationsverfahrens offenbart wurden, gleichgültig, ob sich das Gerichtsverfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens/Mediationsverfahrens war oder nicht.
9. Die Anforderungen an Mitglieder der SK gelten entsprechend für Ersatzmitglieder der SK.

§ 4
Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der SK

1. Für die SK der WGLi sind sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder zu wählen.
2. Für die Wahl gilt das einfache Mehrheitsprinzip; gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der SK werden von der Vertreterversammlung der Genossenschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Die Kandidaten für die SK werden von Mitgliedern der Genossenschaft und/oder von den Organen der Genossenschaft vorgeschlagen. Die Eigenbewerbung als Kandidat durch ein Mitglied ist zulässig.
5. Die Ersatzmitglieder treten in das Amt der Mitglieder ein, sobald diese ausscheiden. Es rückt das jeweilige Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenanzahl nach.
6. Die Ersatzmitglieder üben das Amt der Mitglieder bis zur planmäßigen Neuwahl aller SK-Mitglieder aus. Die Ersatzmitglieder können an der gesamten Tätigkeit der SK – außer als Schlichter/Mediator oder Mitglieder eines Schlichtungsausschusses an den Beratungen in Schlichtungsverfahren/Mediationsverfahren – teilnehmen. Die Ersatzmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
7. Die Nachwahl von SK-Mitgliedern ist spätestens dann erforderlich, wenn die Mitgliederzahl der SK unter drei sinkt. Zur Aufrechterhaltung der Arbeit der SK ist es in Ausnahmefällen möglich, dass Aufsichtsrat und Vorstand in einer gemeinsamen Beratung ein SK-Mitglied bis zur Nachwahl ernennen, um die Arbeitsfähigkeit der SK zu gewährleisten.

§ 5
Zuständigkeit

1. Die SK ist sachlich zuständig für in den Aufgabenbereich der SK fallende Streitigkeiten (vgl. § 6 dieser Ordnung), die mit der Missachtung von Rechten oder Verletzung von Pflichten eines Mitgliedes und/oder Mieters oder sonstigen Bewohners der WGLi einhergehen.
2. Die Streitparteien müssen Mitglied oder Mieter der Genossenschaft oder wohnendes Nichtmitglied, das nicht Mieter ist, sein.
3. Wenn im Ergebnis der Prüfung des Antrags erkennbar ist, dass durch die durchzuführende Mediation/Schlichtung die rechtlichen Interessen der WGLi erheblich berührt sind, hat die SK vor Verfahrenseröffnung eine Konsultationspflicht.
4. Sofern die Streitigkeit künftig infolge gesetzlicher Regelungen der obligatorischen Streitschlichtung unterliegt, kann sie – vorbehaltlich gesetzlicher Anforderungen – Gegenstand eines Verfahrens vor der SK der WGLi nach dieser Ordnung sein.
5. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Sachverhalte für die bereits
   - eine gütliche Einigung im Ergebnis des Tätigwerdens der SK,
   - eine Entscheidung eines staatlichen Gerichts oder ein
   - gerichtlicher Vergleich,
   - eine Entscheidung eines anderen Organs oder Gremiums der Genossenschaft

   vorliegt, beantragt oder anhängig ist.

§ 6
Aufgabenbereiche der SK

Die SK wird mit dem Ziel der Streitbeilegung auf Antrag, insbesondere bei Konflikten tätig

- wegen ruhestörenden Lärms und anderer Störungen des Hausfriedens,

- wegen ruhestörender Musikausübung,
- wegen Geruchsbelästigung in der Wohnung,
- wegen Gefährdung der Sicherheit der Wohngebäude und Missachtung der Ordnung in den Hausaufgängen, Aufzügen, Kellergängen und Dachböden,
- wegen Missachtung der Ordnung auf den Grünflächen und Kinderspielplätzen,
- wegen den Hausfrieden störender Ausübung gewerblicher Tätigkeit in den Wohnungen,
- wegen ordnungswidrigen Parkens und Abstellens von Fahrzeugen,
- wegen vertrags- und hausordnungswidriger Nutzung der Balkone/Loggien,
- wegen vertrags- und hausordnungswidriger Tierhaltung,
- wegen Beleidigung, Verleumdung, Körperverletzung und sonstiger Erscheinungsformen zerrütteter nachbarschaftlicher Beziehungen,
- wegen Verletzung von Rechten aus der Mitgliedschaft, sofern nicht spezielle Regelungen (z. B. die Satzung, die Wahlordnung) zwingend Anwendung finden.

§ 7
Antragstellung

1. Die SK wird nur auf Grund eines Antrages eines Mitgliedes/Mieters der Genossenschaft tätig. Die SK wird auch auf Grund eines Antrages eines wohnenden Nichtmitgliedes, das nicht Mieter ist, tätig, wenn der Antrag gegen ein Mitglied/Mieter der Genossenschaft oder ein wohnendes Nichtmitglied, das nicht Mieter ist, gerichtet ist.
2. Der Antrag ist an die SK zu stellen. An den Vorstand, den Aufsichtsrat, einzelne Mitglieder dieser beiden Organe der Genossenschaft oder die Geschäftsstelle der Genossenschaft gerichtete Anträge sind zuständigkeitshalber unverzüglich an die SK weiterzuleiten.
3. Vorstand und Aufsichtsrat können vor Entscheidungen bei Auseinandersetzungen mit Mitgliedern/Mietern zu Sachverhalten gemäß § 6 dieser Ordnung die Sache an die SK zur Beratung übergeben. Die Übergabeschrift ist einem Antrag i. S. dieser Ordnung gleichgestellt. Die SK informiert die Betroffenen schriftlich von der Übergabe. Sie sind auf ihr Recht zur Ablehnung der Behandlung der Sache durch die SK hinzuweisen.

...

§ 14
Sprechstunde der SK

1. Die SK führt regelmäßig Sprechstunden durch.
2. In den Sprechstunden werden Fragen nach der Möglichkeit der Inanspruchnahme der SK geklärt und ggf. Anträge entgegengenommen.
3. Ein Tätigwerden von Mitgliedern der SK i. S. eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens ist in der Sprechstunde ausgeschlossen.

...

§ 18
Aufwandsentschädigung der SK-Mitglieder

1. Die Aufwandsentschädigung der SK-Mitglieder bemisst sich entsprechend ihres unterschiedlichen Aufwandes.
2. Sie ist zu differenzieren zwischen dem SK-Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern sowie nach der tatsächlichen Belastung in der Tätigkeit als Mediator, Einzelschlichter, Vorsitzender eines Schlichtungsausschusses, Beisitzer eines Schlichtungsausschusses. Einzelnes regelt eine Ordnung über die Aufwandsentschädigung für SK-Mitglieder, die vom Aufsichtsrat und Vorstand zu beschließen ist.

§ 19
Ausweis der Mitglieder und Ersatzmitglieder und Unfallversicherung

1. Mitglieder und Ersatzmitglieder der SK erhalten vom Vorstand der Genossenschaft einen Ausweis, der das Datum ihrer Wahl, ihre Funktionsbezeichnung und die Angabe der Dauer ihrer Wahlperiode enthält.
2. Die Mitglieder der SK sind durch die WGLi gegen Unfallrisiken aus und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied der SK zu versichern.

§ 20
Haftung der SK

1. Eine Haftung der SK oder der Mitglieder der SK für ihr Handeln, Unterlassen oder Folgen der Tätigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
2. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall einer sich aus der Inanspruchnahme der Tätigkeit der SK ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen dieser Ordnung durchzuführen.
3. Die WGLi gewährleistet für den Fall der Inanspruchnahme der SK oder der Mitglieder der SK für ihr Handeln, Unterlassen oder Folgen der Tätigkeit umfassenden Rechtsschutz.

...

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

WGLi HIER WOHNEN WIR

Impressum: Vorstand der WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG, Landsberger Allee 180 B in 10369 Berlin
Telefon: (030) 97 000-320, Fax: (030) 97 000-360, info@wgli.de, www.wgli.de
Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Erlaubnis der Redaktion.
Herstellung: agreement werbeagentur GmbH // Gedruckt auf Recycling Papier, Blauer Engel.

WGLi
HIER WOHNEN WIR

Kandidatenanmeldung

An die Geschäftsstelle der
WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG
„Wahl der Schlichtungskommission 2024“
Landsberger Allee 180 B
10369 Berlin

Nutzen Sie auch gern unsere Hausmeisterbriefkästen bis zum 29.02.2024!

Kandidatenmeldung (bitte deutlich lesbar in Druckschrift ausfüllen)

Ich kandidiere für die Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission:

Name ..... **Vorname** ..... **Mitgliedsnr.** .....

Straße/Hausnummer ..... **PLZ/Ort** .....

Berlin, ... **2024** .....
Unterschrift des/der Kandidaten/in

Erreichbarkeit

Telefon ..... **Mobiltelefon** .....

E-Mail .....

Bisherige Erfahrungen:

erlernter Beruf .....

ausgeübte bzw. derzeitige Tätigkeit .....

Fort- bzw. Weiterbildung .....

ehrenamtliche Tätigkeit .....

Erfahrungen in der Konfliktberatung .....

.....

Sehr geehrte/r Kandidat/in für die Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission,

um Sie den Vertretern - Ihren Wählern - vorzustellen, beabsichtigen wir im Rahmen der Kandidatur zur Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission 2024 Ihre obigen Angaben als Kurzvita mit den Materialien zur 35. ordentlichen Vertreterversammlung zu veröffentlichen.

Hierzu bitten wir um nachfolgende Einwilligung.

Hiermit willige ich ein, dass meine oben gemachten Angaben (Name, Vorname, Alter, erlernter Beruf/ausgeübte bzw. derzeitige Tätigkeit sowie berufliche bzw. ehrenamtliche Erfahrungen) im Rahmen meiner Kandidatur zur Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission in den Unterlagen zur 35. ordentlichen Vertreterversammlung veröffentlicht werden.

Berlin, ... 2024 .....
Unterschrift des/der Kandidaten/in

… und wenn Sie nicht persönlich kandidieren, aber jemanden als Kandidaten vorschlagen möchten, so nutzen Sie bitte den umseitigen Kandidatenbogen und senden diesen ausgefüllt an die o. g. Adresse.

WGLi
HIER WOHNEN WIR

Vorschlag für Kandidatenanmeldung

Ihr Vorschlag für einen Kandidaten für die Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission

(bitte deutlich lesbar in Druckschrift ausfüllen)

Ich,

Name ..... **Vorname** ..... **Mitgliedsnr.** .....

Straße/Hausnummer ..... **PLZ/Ort** .....

Berlin, ... **2024** .....

Unterschrift des vorschlagenden Mitgliedes

schlage nachfolgend benanntes Mitglied für die Kandidatur als Mitglied der Schlichtungskommission **vor:**

Name ..... **Vorname** ..... **Mitgliedsnr.** .....

Straße/Hausnummer ..... **PLZ/Ort** .....

und das vorgeschlagene Mitglied erklärt die Bereitschaft, als Mitglied der Schlichtungskommission der WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG zu kandidieren.

Berlin, ... **2024** .....

Unterschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes

Von dem/der vorgeschlagenen Kandidaten/in bitte ausfüllen:

Erreichbarkeit

Telefon ..... **Mobiltelefon** .....

E-Mail .....

Bisherige Erfahrungen:

erlernter Beruf .....

ausgeübte bzw. derzeitige Tätigkeit .....

Fort- bzw. Weiterbildung .....

Ehrenamtliche Tätigkeit .....

Erfahrungen in der Konfliktberatung .....

.....

Sehr geehrte/r Kandidat/in für die Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission,

um Sie den Vertretern - Ihren Wählern - vorzustellen, beabsichtigen wir im Rahmen der Kandidatur zur Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission 2024 Ihre obigen Angaben als Kurzvita mit den Materialien zur 35. ordentlichen Vertreterversammlung zu veröffentlichen.

Hierzu bitten wir um nachfolgende Einwilligung.

Hiermit willige ich ein, dass meine oben gemachten Angaben (Name, Vorname, Alter, erlernter Beruf/ausgeübte bzw. derzeitige Tätigkeit sowie berufliche bzw. ehrenamtliche Erfahrungen) im Rahmen meiner Kandidatur zur Wahl als Mitglied der Schlichtungskommission in den Unterlagen zur 35. ordentlichen Vertreterversammlung veröffentlicht werden.

Berlin, ... 2024 .....

Unterschrift des/der Kandidaten/in